

255.

Wegen Bestechung und Geschenk-Annahme der Beamten.

Patent vom 18. Februar 1769.

WIR Maria Theresia von Gottes Gnaden Römische Kayserin, Wittib, Königin zu Hungarn, Böhheim, Dalmatien, Croatien, Slavonien &c.

Entbieten allen und jeden Unseren getreuen Vassallen, Inwohnern, und Unterthanen, was Standes, Würde, Amtes, oder Weesens dieselbe in Unseren gesammten Königl. Böhheimisch-und Desterreich. deutschen Erblanden seynd, auch sonst jedermänniglich Unsere Kais. Königl. und Landesfürstliche Gnade, auch alles Gutes, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen:

Wir haben zwar zeither nach Erheischung der Fäll-
len, und Umständen zu Hindarhaltung der sowohl Un-
serem Dienst, als der Justiz Verwaltung höchst nach-
theiligen Geschänk-Anbiet-und Annehmungen bey denen
in Unserer Pflicht, und Diensten stehenden Personen
verschiedene heilsame Verordnungen ergehen lassen.

Wiezumahlen aber nöthig seyn will, diesem besorglichen Uebel noch ausgiebiger zu steuern.

Als haben Wir für nothwendig angesehen, alle bisher für einige Unserer Stellen, und in besonderen Fällen dieserwegen ergangene Anordnungen in gegenwärtiges allgemeines, und in allen Unseren Königl. Böhmischen, und Oesterreichischen deutschen Erblanden gleich verbindendes Gesaß zusammen zu fassen, und anmit die Seelen-Justiz und Landes-verderbliche Munera unter denen hienach ausgemessenen Strafen gänzlich abzustellen.

Meynen, setzen, wollen, und gebieten demnach allen bey Unseren Hof- und Landesstellen, Gerichten, und Aemtern angestellten, und Uns mittel- oder unmittelbar mit Eyd, und Pflicht verstrickten Vorstehern, Räthen, Beamten, Obrigkeiten, und Magistraten, oder wie sonst immer bediensteten Personen, allen, und jeden, sammt, und sonders, von ersten bis zum letzten hiemit ernstgemessen, sich aller Schankungen in Rebus Officii, und ihren Amts- und Dienstverrichtungen, es möge in gratialibus, oder Justiz- und andern Amtsfachen seyn, und an sie selbst, oder an die ihrige quocunque Titulo, entweder für die Bemühung, oder aus einer Dankbarkeit, vor, oder nach verrichteter Arbeit, und nach erfolgter Resolution geschehen, um so gewisser zu enthalten, als Wir diejenige, welche aus diesem Schranken schreiten, befindenden Umständen nach mit denen empfindlichsten Strafen, und zwar nebst der Poena arbitraria mit der Strafe der Cassation, und

des dupli unnachsichtlich zu belegen nicht anstehen werden.

Wie dann auch Unsere weitere höchste Willens-Meynung ist, daß diejenige, welche jemanden von allen vorbenannten Uns mit Eyd, und Pflicht zugethanen Personen durch sich, oder ihre bestellte Agenten, Advocaten, Procuratores, Solicitatores, oder Sachwaltere zu beschenken, und zu bestechen sich gelüsten lassen würden, auf gleiche Weise auf das empfindlichste, und zwar ebenfalls mit der Poena dupli bestrafet, und jene, welche um einen Dienst zu erlangen, eine Gabe auch nur anbieten, dadurch Unserer Dienste unfähig, und von solchen anmit ausgeschlossen seyn, welche aber dadurch etwann einen Dienst erlanget, nebst Erlegung der Strafe des Doppelten, davon wiederum abgesetzt, und zu künftigen Diensten unfähig erkläret, die Agenten, Advocaten, und Procuratores hingegen, welche hiebey verflochten gewesen, a Munere Agentiae, Advocatae, aut procurandi nach Beschaffenheit der Umständen entweder suspendiret, oder gar entsetzet werden sollen. Wir befehlen dannenhero Unseren nachgesetzten Gubernien, Regierungen, Landeshauptmannschaften, Aemtern, und sonstigen Stellen, wie auch denen Magistraten, Jurisdicenten und Obrigkeiten gnädigst, und ernstlich über diese Unsere Gesatzgebige Ausmessung allwärts veste Hand zu halten, und die Uebertretere alsogleich zur Strafe zu ziehen, oder nach Gestalt der Sachen die uns verweilte Anzeige zur gehörigen Ahndung an Uns zu erstatten.

Wornach sich also jedermänniglich gehorsamst zu achten,

und vor Unserer höchsten Ungnad und Strafe zu hüten haben wird. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenz-Stadt Wien den 18ten Monats Tag Februarii im siebenzehen hundert neun und sechzigsten, Unserer Reiche im neun und zwanzigsten Jahre.

MARIA THERESIA.

(L. S.)

Rudolphus Comes Chotek,

Reg.^{ae} Boh.^{ae} Sup.^{us} & A. A. pr.^{us} Canc.^{ius}

**Ad Mandatum Sacrae Caesareo-
Regiae Majestatis proprium.**

Franz Joseph Edler von Heinke.